

**14.01.2003 (gemeinsam mit Venier)**

**I.** Der begabte junge Maler Tobias kopiert zum Zeitvertreib Werke bekannter Künstler. Der Kunsthändler Kuno überredet Tobias ihm ein Bild zu überlassen. Er verspricht, die Kopie als echt auszustellen und, wenn sie jemand kauft, den Erlös mit Tobias zu teilen. Das Bild geht an den Autohändler Max um 22.000 €. Vorher ohne Erlös überrascht entschließt sich Kuno, 10.000 € für sich abzuzweigen, den Rest teilt er mit Tobias. Als Tobias das Bild zufällig im Autosalon des Max hängen sieht, wird er neugierig. Was er denn dafür bezahlt habe, fragt er den Max. 22.000 €, darunter sei ein Werk dieses nicht zu haben, brüstet sich Max. Tobias kocht innerlich. Er sucht Kuno in seinem Geschäft auf und verlangt seinen Anteil, sonst werde er Max raten, den Kaufpreis zurückzufordern. Schließlich gibt sich Tobias mit einer Abschlagszahlung von 3.000 € zufrieden.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Kuno und Tobias!**

**II.** Franz flirtet in der Après-Ski-Bar mit einem Mädchen und trinkt nebenbei ausgiebig Bier. Das Mädchen lässt sich schließlich auf einen Drink im 10 km entfernten „Dorfstadl“ überreden. Franz läuft nach Hause, holt sein Auto und fährt mit Mary, so heißt das Mädchen, in Richtung „Dorfstadl“. Einen Kilometer vor dem Ziel gerät der Wagen wegen eines Schaltfehlers auf der schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern. Das Auto landet im Straßengraben, wobei sich Mary den Unterarm bricht.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit des Franz!**

**III.** H und S sollen zusammen Heroin und Kokain in einer großen Menge verkauft haben (§ 28 Abs 2, 3 1. Fall SMG); beide wurden in getrennten Verfahren angeklagt. Der türkische Staatsbürger H wurde mittlerweile verurteilt und nach Verbüßung der Strafe von der Fremdenpolizei in die Türkei abgeschoben. In der Hauptverhandlung gegen S wird das Polizeiprotokoll über H's Vernehmung verlesen und S verurteilt.

**War die Verlesung zulässig?**

**IV.** Die Polizei beantragt beim Untersuchungsrichter einen Haftbefehl, weil der Verdächtige, ein mutmaßlicher Drogendealer, sich weigert, die Namen von möglichen Lieferanten zu nennen. Der Richter entspricht dem Antrag.

**Ist das Vorgehen der Polizei korrekt?**

**Ist das Vorgehen des Richters korrekt?**

**Was kann der Beschuldigte gegen den Haftbefehl tun?**

**19.11.2002 (gemeinsam mit Scheil):**

1. „Ich bring dich um“; schreit die Frau, ergreift ein Messer und sticht gegen die Brust des Mannes. Der Mann weicht aus, das Messer streift ihn nur, aber der Mann lässt sich zu Boden fallen und röchelt, als sei er schwer verletzt. Auch die Frau glaubt daran, sie läuft außer sich vor Schreck zur Nachbarin und verständigt auf deren Rat die Rettung. Aber der Notarzt hat nicht viel zu tun: Der Mann hat nur eine oberflächliche Fleischwunde davongetragen und erhält einen Verband, den er einige Tage tragen muss.

***Hat sich die Frau strafbar gemacht?***

2. An einem Garagentor, das eben hergerichtet wird, ist die Tafel der Baufirma befestigt. Spät abends lehnt auf dem Gehsteig an dem Tor eine Schaufel, daneben steht ein Werkzeugkasten. Auf der anderen Straßenseite sitzt A auf seinem Moped und unterhält sich mit B. B geht auf die Einfahrt zu, nimmt den Werkzeugkasten und kehrt zu A zurück. „Schau, was ich hier habe“; sagt B, „Fahr mich auf deinem Moped nach Hause, den Kasten behalte ich mir“. A meint, er habe keine Zeit, er müsse selbst nach Hause. „Dann nimm mich wenigstens bis dahin mit“, verlangt B, „den Rest des Weges gehe ich zu Fuß“. Das tut A denn auch.

***Haben A und B sich strafbar gemacht?***

3. Die Kriminalbeamten verdächtigen den Beschuldigten eines Einbruchsdiebstahls und bitten ihn zur Vernehmung in ihr Dienstzimmer. Nach ca 15 Minuten erklärt der Beschuldigte, er werde keine weiteren Fragen beantworten und zu einem Verteidiger gehen. „Gehen können Sie erst, wenn Sie ausgesagt haben“, sagt einer der Beamten. So bleibt der Beschuldigte. Nach einer dreistündigen Befragung lassen ihn die Beamten gehen; er weigert sich aber, das Protokoll zu unterschreiben. Er ergreift eine Beschwerde an die Ratskammer. In der Hauptverhandlung verantwortet sich der Beschuldigte anders als vor der Polizei. Darauf lässt der Richter das Protokoll jener Vernehmung verlesen und verurteilt den Beschuldigten auf Grund seiner Aussage vor der Polizei.

***1. Haben sich die Kriminalbeamten richtig verhalten?***

***2. Wie hat die Ratskammer zu entscheiden?***

***3. Hätte der Beschuldigte sonst etwas gegen die Festhaltung unternehmen können?***

***4. Durfte das Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen werden?***

***5. Was kann der Beschuldigte gegen die Verurteilung tun?***

**23.04.2002 (gemeinsam mit Schwaighofer):**

1. Die A, Angestellte in einem Supermarkt, findet dort eine Kreditkarte, die ein Kunde verloren hat. Sie gibt die Karte ihrem Freund B. Bald darauf schenkt B der A ein Schmuckstück im Wert von 500 €. Insgesamt kauft B mit der Karte Sachen im Wert von 2.500 € ein.

***Haben A und B sich strafbar gemacht und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?***

2. Ein Autofahrer überholt einen Radfahrer in zu geringem Abstand. Der Radfahrer stürzt. Der Autofahrer hält, öffnet das rechte Seitenfenster, und ruft hinaus. "Bist verletzt?" Als er keine Antwort hört, fährt er weiter. Der Radfahrer hat eine leichte Gehirnerschütterung erlitten, nach einer halben Stunde fährt er weiter.

***Hat sich der Autofahrer strafbar gemacht und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?***

3. Das Auto im Fall 2. gehört dem X, und soll laut Gendarmeriebericht in der Regel von seinem Sohn S benützt werden. Der Bezirksanwalt bringt einen Strafantrag gegen S ein. S beantragt in der Hauptverhandlung, seinen Vater X darüber zu vernehmen, dass dieser auch häufig mit dem Auto fährt. Das Bezirksgericht weist den Antrag ab, weil der Vater ohnehin nicht aussagen werde. Das Bezirksgericht verurteilt den Beschuldigten: Ihm sei wegen einer Vorstrafe wegen Körperverletzung die Tat eher zuzutrauen als dem Vater.

***Was kann der Beschuldigte gegen all das tun?***

**08.01.2002 (gemeinsam mit Venier):**

1. Die Eltern des 17jährigen A besitzen ein Speditionsunternehmen. Mit seinem gleichaltrigen Freund B dringt A eines Nachts durch die Hintertür in die Büroräume ein. Den Schlüssel hat sich A mit Wissen des B daheim vom Schlüsselbrett geholt. Im Büro suchen sie nach Brauchbarem, finden eine Handkasse sowie den Schlüssel für einen Mercedes-Kleinlastwagen und nehmen beides mit. Damit es wie ein richtiger Einbruch aussieht, schlägt A noch die Fensterscheibe im Erdgeschoß ein. Vor dem Gebäude startet A mit dem Schlüssel einen Kleinlaster; A und B fahren damit auf dem Firmengelände abwechselnd einige Runden, dabei beschädigen sie aus Unachtsamkeit zwei andere Firmenfahrzeuge (Schaden 45.000 S), dann suchen sie mit der Handkasse das Weite. In B's Garage brechen sie die Handkasse auf und teilen sich die Beute (5.500 S für jeden), die leere Kassette werfen sie in den Inn.

***Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A und des B!***

2. Laut den Urteilsfeststellungen hat G einem Polizisten 2000 S dafür angeboten, dass er ihn wegen Alkohol am Steuer nicht anzeige. Er habe dadurch den Polizisten zum Missbrauch der Amtsgewalt zu bestimmen versucht. Dem G - so das Urteil wörtlich - "hätte bewusst sein müssen, dass der Polizist die Anzeige erstatten muss".

***a) Ist das Urteil korrekt, wenn nein, welche Fehler liegen Ihrer Meinung nach vor?***

***b) Kann G den oder die Fehler in einem Rechtsmittel geltend machen? Auf welche Gesetzesstelle kann er sich berufen?***

3. Der 20jährige Italiener H wird bei der versuchten Durchfuhr von 250g Cannabis zum Eigengebrauch verhaftet (§ 28 Abs 2 SMG) und in die Justizanstalt Innsbruck eingeliefert. H wohnt in Verona und arbeitet dort im Betrieb seines Vaters; Vorstrafen sind nicht bekannt. Der Staatsanwalt stellt den Antrag, H wegen Flucht- und Tatbegehungsgefahr in Untersuchungshaft zu nehmen, weil H sofort ausreisen werde, auch sei jedermann bekannt, dass Drogenkonsumenten immer wieder Taten gegen dasselbe Rechtsgut begehen.

***Liegen die Haftgründe vor?***

**19.11.2001 (gemeinsam mit Scheil):**

1. A entdeckt auf einem Spaziergang unweit der Forststraße ein verstecktes Mountainbike im Gebüsch (Wert S 18.000.--). A bricht das Schloss auf und fährt mit dem Rad weg. Zunächst will er es behalten, dann bietet er es um S 12.000.-- seinem Freund B zum Kauf an, um sich ein anderes Rad zu kaufen. B fragt, wann und wo A das Rad gekauft habe; so erzählt A dem B von der Herkunft des Rades. Darauf bietet B S 3.000.-- für das Rad. A will darauf nicht eingehen. So droht ihm B mit einer Anzeige. Darauf überlässt A dem B das Fahrrad um S 3.000.--.

***Haben A und B sich strafbar gemacht und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?***

2. Der Staatsanwalt wirft dem Beschuldigten in einem Strafantrag einen Einbruchsdiebstahl in einen Zeitungsverkaufstand (Schaden ca S 50.--) vor. In der Hauptverhandlung wird der Beschuldigte durch die Aussage eines Zeugen belastet. Der Beschuldigte behauptet, er sei zur Tatzeit bei einem Freund gewesen, den Namen des Freundes nennt er freilich nicht. Das erkennende Gericht fragt nicht weiter, sondern verurteilt den Beschuldigten.

***a) Wer ist das erkennende Gericht?***

***b) Durfte es den Beschuldigten verurteilen?***

***c) Was kann der Beschuldigte gegen die Verurteilung tun, wenn das Gericht einen Fehler gemacht hat und wenn es den Freund wirklich gibt?***

3. Eine alte Frau hat den Beschuldigten von ihrem Fenster aus bei einem Einbruchsdiebstahl beobachtet. Sie zeigt den Vorfall der Polizei an, gibt eine Täterbeschreibung. Sie bittet die Beamten, ihren Namen geheim zu halten, sie wolle auf keinen Fall vor Gericht aussagen. Die Beamten finden den Täter, in der Hauptverhandlung zeigt sich aber, dass die Aussage der Frau zur Überführung des Täters notwendig ist.

***a) Kann das Gericht die Polizei zwingen, den Namen der Frau bekannt zu geben?***

***b) Darf es die Aussage der Frau verlesen?***

***c) Darf es die Beamten als Zeugen fragen, was ihnen die Frau erzählt hat?***

4. Der unbescholtene B wird vom Bezirksgericht wegen eines einfachen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt.

***Hätte das Gericht dem Beschuldigten die Strafverbüßung ersparen können?***

**06.01.2001**

**I.** B schlägt A einen gemeinsamen Diebstahl in einem Supermarkt vor: B will sich auffällig an einem Regal zu schaffen machen, A soll unterdessen einige Gegenstände unter seinem Mantel verstauen.

B kommt nicht zum vereinbarten Treffpunkt. So beschließt A, die Tat allein zu begehen. Er legt im Supermarkt einige Gegenstände in den Einkaufswagen, schiebt ihn herum, bis er eine Stelle erreicht, wo er von der Videokamera nicht erfasst wird. Dort verstaut er einen Discman unter seinem Mantel, lässt die Verpackung und die anderen Sachen in dem Einkaufskorb liegen und ist im Begriff das Geschäft zu verlassen. Dem Detektiv ist A am Bildschirm aufgefallen, er läuft in den Verkaufsraum, findet den Einkaufswagen und darin die leere Discman-Verpackung. Er läuft A nach.

A merkt das, rennt zum Parkplatz, springt in sein Auto und fährt im Rückwärtsgang weg. Die offene Fahrertüre schlägt gegen den Detektiv, er erleidet eine Prellung an der rechten Hüfte: Es bildet sich dort ein 4 cm langer und 2 cm breiter Bluterguss.

Als die Gendarmen A festnehmen wollen, legt er sich auf den Boden und strampelt mit den Füßen. Er trifft die Beamten zwar nicht, aber die Gendarmen brauchen ca 5 Minuten, bis sie den A fassen und in den Funkstreifenwagen bringen können.

***Haben A und B sich strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?***

**II. Prozessrecht:**

1. Der Verteidiger verlangt bei der Gendarmerie, bei der der Akt noch immer liegt, Akteneinsicht; wie soll die Gendarmerie vorgehen?
  
2. A befindet sich schon seit vier Wochen in Untersuchungshaft: Welche Rechtsbehelfe hat er, um eine Enthaftung durchzusetzen?
  
3. Der Verteidiger hat die Ladung zur Hauptverhandlung erst am Tag vor der Verhandlung erhalten; er kann sich in so kurzer Zeit nicht vorbereiten. Was soll er tun?
  
4. In der Hauptverhandlung wird der Bericht, den einer der beiden Gendarmen über die Festnahme verfasst hat, verlesen. Ist das zulässig? Muss das Gericht den anderen Beamten vernehmen? Ist das Urteil anfechtbar, wenn das Gericht den Beamten vernehmen sollte, aber nicht vernimmt?

**21.11.2000**

**I.** A plant einen Überfall auf eine Bankfiliale, um sich Geld zu verschaffen. Es gelingt ihm nach einigen Überredungskünsten, seinen Freund B als Helfer zu gewinnen. Weil weder A noch B eine Waffe besitzen, wendet sich A an den C und bittet ihn, ihm seine Pistole zu leihen. C tut das bereitwillig, erkundigt sich aber, wofür sie sie brauchen. A antwortet grinsend: "Wir sind pleite!"

Eine Woche später betritt A eine kleine Bankfiliale; die Pistole steckt in der Innentasche seiner Jacke, er ist mit einem Strumpf maskiert. B wartet etwa 30 Meter vom Eingang entfernt mit einem Auto. A läuft zu einem Schalter, ruft: "Überfall, alles Geld her!" und schiebt dem Kassier einen großen Nylonsack zu. Der geschockte Bankangestellte stopft die Geldscheine seiner Kasse in die Tüte (ca. 40.000.- S) und übergibt sie dem A, ohne dass dieser seine Waffe herauszuholen braucht. Beim Hinauslaufen stößt er knapp vor dem Filialeingang mit einer Frau zusammen, die gerade die Bank betreten will. Die Frau kommt zu Sturz und bricht sich das Handgelenk. A verliert bei dem Zusammenstoß den Sack mit der Beute. Weil sich bereits ein anderer Bankangestellter nähert, läuft er ohne das Geld davon, springt in das wartende Auto, dann suchen A und B das Weite.

***Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!***

**II.** B hat die Tat drei Monate vor seinem 19. Geburtstag begangen, A und C sind beide schon über 20.

***1. Ist der Staatsanwalt verpflichtet, gegen A, B und C Anklage zu erheben, oder hätte er auch andere Möglichkeiten?***

***2. Der Staatsanwalt erhebt gegen alle drei (A, B und C) Anklage; alle drei werden verurteilt. C hat bei allen Vernehmungen beteuert, er habe keine Ahnung gehabt, wofür A und B die Waffe benötigen.***

***Kann C den Umstand, dass ihm das Gericht nicht geglaubt hat, mit einem Rechtsmittel geltend machen? Wennja, mit welchem?***

**06.03.2000**

1. Die Gemeinde verlangt von einem Bauern S 10.000.-- für die Errichtung einer Wasserleitung zu seinem Hof. Der Bauer weigert sich, eine Klage der Gemeinde gegen den Bauern weist das Gericht ab. Der Gemeinde entstehen aus diesem Zivilprozeß S 10.000.-- Prozeßkosten. Einige Zeit darauf bringt der Bauer einen Antrag auf Umwidmung eines Grundstücks ein, weil er dort ein Stallgebäude errichten will. Als der Bauer in der Gemeindekanzlei auf die Erledigung dieses Antrags drängt, sagt ihm der Bürgermeister: "Deinen Antrag muß die Gemeinde abweisen, weil gegen die Umwidmung Einspruch erhoben wurde; aber wenn Du der Gemeinde die S 10.000.-- für die Wasserleitung zahlst und die S 10.000.-- Prozeßkosten ersetzt, werde ich dafür sorgen, daß der Einspruch zurückgezogen wird, und dann kannst Du Deinen Stall bauen." In Wahrheit ist der Antrag begründet, ein Einspruch ist nicht erhoben worden. Der Bauer zahlt die S 20.000.-- nicht, sondern erstattet die Anzeige. In der Hauptverhandlung behauptet der Bürgermeister, der Bauer sei moralisch verpflichtet gewesen, die S 20.000.-- zu bezahlen, und er, der Bürgermeister, sei verpflichtet, der Gemeinde, notfalls auch so, zu ihrem Recht zu verhelfen.

2. Der Richter unterbricht die Hauptverhandlung und läßt eine Kanzleibedienstete telefonisch den Gemeindegeschäftsführer befragen, ob er den Bürgermeister denn nicht auf die Bedenklichkeit dieser seiner Meinung hingewiesen habe. Der Gemeindegeschäftsführer sagt, er habe das mehrfach getan, aber der Bürgermeister sei von seiner Überzeugung einfach nicht abzubringen gewesen. Der Richter setzt die Verhandlung fort und berichtet von dem Ergebnis dieses Telefongesprächs. Die Urteilsgründe berufen sich darauf.

***1. Hat sich der Bürgermeister strafbar gemacht, und wenn ja nach welchen Bestimmungen?***

***2. Hat der Richter gegen Bestimmungen der StPO verstoßen, wenn ja, gegen welche?***



**23.11.1999**

Anna geht mit ihrem Lebensgefährten Bruno in einen Supermarkt einkaufen. Während Anna in den Regalen stöbert, beobachtet Bruno eine Frau, die ihre Handtasche in den Einkaufswagen gelegt hat. Bruno schlägt Anna vor, sie solle die Frau in ein Gespräch verwickeln, er wolle den Einkaufswagen an dem der Frau vorbeischieben, die Handtasche aus dem Wagen der Frau nehmen und in den eigenen Einkaufswagen legen. Anna solle dann mit der Tasche auf das WC gehen, das Geld herausnehmen und die Tasche dort liegen lassen. Anna weigert sich und Bruno verläßt verärgert das Geschäft. Bald darauf ergibt sich eine günstige Gelegenheit: Die Frau führt ein endloses Gespräch mit einer Verkäuferin. Anna nimmt die Tasche aus dem Einkaufswagen der Frau, nimmt im WC das Geld und eine Bankomatkarte an sich und läßt die Tasche im WC stehen. Beim Versuch, mit der Bankomatkarte abzuheben, wird sie von der Polizei gestellt.

Vor der Polizei bestreitet Anna die Tat, sie behauptet, sie habe die Bankomatkarte gefunden. Dann gesteht sie die Tat samt dem Gespräch mit Bruno. Der Bezirksanwalt bringt einen Strafantrag gegen Anna und Bruno ein: In der Hauptverhandlung behauptet Anna wieder, sie habe die Karte gefunden. Der Bezirksanwalt hält ihr vor, daß sie vor der Polizei ja schon gestanden habe. "Das ist nicht richtig", sagt Anna, "die Polizisten haben mich gedrängt, das Protokoll zu unterschreiben. Fragen Sie sie doch!" Bruno behauptet, er wisse von gar nichts. Darauf verurteilt der Richter Anna und Bruno.

- a) Haben A und B sich strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?*
- b) War das Verfahren in Ordnung, und wenn nein, gegen welche Bestimmungen wurde verstoßen?*
- c) Ist das Urteil anfechtbar, und wenn ja, nach welchen Gesetzesstellen?*

**04.10.1999**

1. Der Trafikant A erhält vom Verlag 300 Stück des Magazins X ausgefolgt. Jedes Exemplar kostet S 40.--; für jedes verkaufte Exemplar führt A S 35.-- an den Verlag ab, S 5.-- darf er behalten; die nicht verkauften Exemplare gibt er an den Verlag zurück. Diesmal liegt jedem Heft als Werbegeschenk des Verlages eine Sonnenfinsternis-Brille bei. A verkauft 100 Exemplare des Magazins, den restlichen 200 Exemplaren entnimmt er die Sonnenbrille, legt die Hefte zum Altpapier, meldet sie dem Verlag als verkauft und führt den Erlös (insgesamt  $300 \times S 35.--$ ) an den Verlag ab. Die 200 Sonnenbrillen verkauft er separat um S 60.-- pro Stück. Vielen Kunden, die unter anderem wegen der Sonnenbrille nach dem Magazin fragen, erklärt A, es sei schon ausverkauft. Einige dieser Kunden kaufen die Sonnenbrille um S 60.- bei A, andere müssen anderswo noch mehr dafür ausgeben.

***Hat A sich strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?***

2. Gegen A ist eine Voruntersuchung beim LG anhängig. Der Untersuchungsrichter konnte sich zur Schließung der Voruntersuchung noch immer nicht entschließen. So beauftragt der Staatsanwalt die Polizei, A zu vernehmen, und bringt, als A sich geständig zeigt, beim Einzelrichter einen Strafantrag gegen A ein. Der Verteidiger des A hält das für unzulässig: So erhebt er gegen den Strafantrag "Einspruch" und verlangt, der Einzelrichter solle ihn sofort zurückweisen.

***Was soll der Einzelrichter tun?***

**02.03.1999**

1. Der Gerichtsvollzieher A hat zwei gepfändete Kästen zu versteigern. Er will sie billig dem X zukommen lassen. So unterläßt er es, das Versteigerungsedikt an der Amtstafel anzuschlagen oder sonst bekannt zu machen. Zur Versteigerung kommt lediglich X. Er bietet für die Kästen 1.000,-- S und erhält von A den Zuschlag. B erfährt von dieser Geschichte. Er geht zu A, sagt ihm, er wisse, daß die Kästen mindestens 20.000,-- S wert sind, er sei bereit, 15.000,-- S dafür zu bezahlen, und droht dem A mit einer Anzeige, wenn nicht er, B, die Kästen erhalte. Anschließend bringt A den X dazu, die beiden Kästen an ihn, den A, zurückzugeben. A übergibt sie dem B und erhält die 15.000,-- S. Im Versteigerungsprotokoll schreibt A, B habe bei der Versteigerung gegen ein Meistbot von 15.000,-- S den Zuschlag für die beiden Kästen erhalten.

***Haben A und B sich strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?***

2. Der Staatsanwalt wirft dem A in der Anklageschrift die rechtswidrige Versteigerung als Amtsmißbrauch vor, in der Begründung ist auch von dem unrichtigen Protokoll die Rede. Das Schöffengericht schließt den Amtsmißbrauch aus und spricht den Beschuldigten frei, weil die Verfassung des unrichtigen Protokolls nicht Gegenstand der Anklage sei.

***Ist das richtig?***

**12.01.1999**

X geht auf einer einsamen Straße spät abends nach Hause. Die drei Täter (A, B, C) holen ihn ein und treten von allen Seiten nah an ihn heran. X fragt "Was wollt Ihr von mir?" "Deine Geldtasche, Du Depp!" erwidert A. X sieht, daß an ein Entkommen nicht zu denken ist, er fürchtet sich vor einer Schlägerei mit drei Gegnern, er weiß, daß in seiner Geldtasche nur S 300.-- sind; so gibt er sie dem A. Alle drei Täter ziehen lachend ab. Jeder Täter nimmt S 100.-. Die Geldtasche wirft A weg.

Diesen Sachverhalt stellt das Schöffengericht fest. A, B und C behaupten vor Gericht, sie seien auf X zugegangen, bloß um ihm Angst zu machen. A behauptet, er habe sich erst auf die "dumme" Frage des X entschlossen, die Geldtasche zu verlangen. B und C behaupten, dieses Verlangen sei für sie ganz überraschend gekommen. Das Schöffengericht hält diese Verantwortung für unerheblich und verurteilt A, B und C als Mittäter nach § 142 Abs 1 StGB.

**1. Haben A, B und C - wenn ihre Verantwortung richtig ist - sich strafbar gemacht und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?**

**2. Nach welchen Nichtigkeitsgründen können A, B und C das Urteil allenfalls anfechten? Was hat der OGH zu tun?**

**16.06.1998**

1. Der Textilienhändler A ist in einer schwierigen Situation. So schlägt er seiner Frau B vor, einen Einbruch in das Geschäft zu fingieren und die Versicherung die schwer verkäufliche Ware bezahlen zu lassen. Die Frau will damit nichts zu tun haben, verspricht dem Mann dann aber doch, sie werde ihn nie verraten. So macht sich A allein an die Ausführung: Er bricht die Eingangstüre mit einem Brecheisen auf und legt im Lagerraum ein Feuer. Das Feuer schwelt vor sich hin und ist aus Sauerstoffmangel schon am Verlöschen, als - von den Nachbarn verständigt - Feuerwehr und Polizei eintreffen. Die Feuerwehr dringt in den Geschäftsraum ein, das Feuer erhält Luft, die Flammen schlagen hoch, das Haus, das dem X gehört, wird schwer beschädigt. An dem Haus ist ein Schaden von S 3 Mio entstanden. Die Polizisten fragen A, wer das getan haben könnte; A erwidert: "Ich habe keine Ahnung". Tags darauf meldet A der Versicherung telefonisch, in sein Geschäft sei eingebrochen worden, die Täter hätten Feuer gelegt, seine Waren im Wert von S 200.000.-- seien verbrannt. Bevor die Versicherung zahlt, entdeckt die Polizei, daß A der Täter ist.

***Haben A und B sich strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen ?***

2. In einem Wirtschaftsprozeß, der anfangs Aufsehen erregte, wurde ein Beschuldigter eben nach drei Jahren aus der Untersuchungshaft entlassen; ein Urteil liegt noch immer nicht vor.

***Wie konnte die Untersuchungshaft so lange aufrecht erhalten werden?***

**21. 04.1998**

1. A und B läuten an der Wohnungstüre. Die X öffnet. A fragt, ob sie hereinkommen dürfen, sie seien vom Stadtmagistrat und müßten einige Fragen stellen. X läßt die beiden in die Wohnung. Kaum hat sie die Türe geschlossen, packt A die X an den Armen, B verklebt ihr den Mund. A und B fesseln sie an Händen und Füßen und legen sie auf ihr Bett. Darauf lockert B das Klebeband um den Mund der X, A hält ihr eine spitze Schere vor das Gesicht und verlangt "zeig uns, wo Du Dein Geld hast". X antwortet nicht. A versetzt ihr eine Ohrfeige, B verklebt ihr wieder den Mund. A und B durchsuchen die Wohnung, finden S 1.000 Bargeld und ein Sparbuch mit einem Einlagestand von S 30.000. Sie nehmen beides mit. Als sie sehen, daß das Sparbuch vinkuliert ist, werfen sie es in eine Mülltonne. Die X wird von Nachbarn vier Tage nach dem Überfall gefunden. Sie ist vier Tage in ihrem Urin gelegen und fast verdurstet.

***Haben sich A und B strafbar gemacht und, wenn ja, nach welchen Bestimmungen ?***

2. A ist in Untersuchungshaft, B verschwunden. Wenn der Verteidiger den A besucht, ist stets ein Rechtspraktikant anwesend.

***Ist das richtig? Wenn nein, was kann der Verteidiger dagegen tun ?***

**12.1.1998:**

1. Professor A ist Vorstand eines Universitätsinstitutes, unter anderem entscheidet er über Buchbestellungen. Dafür stehen ihm jährlich 40.000 S zur Verfügung. Das Geld ist bereits ausgegeben, dennoch gibt A der Sekretärin B den Auftrag, weitere Bücher zu bestellen. "Aber das dürfen Sie doch nicht tun" sagt die Sekretärin, "nach dem letzten Sparerlaß muß das Budget unbedingt eingehalten werden". "Was kümmert mich der Sparerlaß", erwidert der Professor, "ich kaufe ja Fachliteratur und keine Kriminalromane. Wenn wir die Bücher bestellen, muß der Bund ja doch bezahlen". So gibt B die Bestellungen an den Buchhändler weiter, der Buchhändler liefert, die Universität muß in der Tat bezahlen, aber der Buchhändler muß ungewöhnlich lange auf das Geld warten.

***Haben sich A und B strafbar gemacht und, wenn ja, nach welchen Bestimmungen?***

2. Der X ist wegen Verdachts des gewerbsmäßigen schweren Betruges (§ 148 2. Fall StGB) in Untersuchungshaft. Am 31.10. beschließt der Untersuchungsrichter die Fortsetzung der Untersuchungshaft bis 31.12. Der Beschuldigte ergreift keine Beschwerde. Am 31.11. dauert die Untersuchungshaft 6 Monate. Am 1.12. beantragt der X die Enthaftung: Der Untersuchungsrichter hat in dem Beschluß vom 31.10. nicht festgestellt, daß das Verfahren besonders umfangreich und besonders schwierig sei (§ 194 Abs 3 StPO); so sei er ab 1.12. zu Unrecht in Haft; überdies sei das Verfahren gar nicht besonders schwierig, sondern die Kriminalpolizei bloß nicht in der Lage, ihm die Tat nachzuweisen; das Verfahren müsse also eingestellt werden. Der Untersuchungsrichter weist den Antrag ohne Haftverhandlung mit einem schriftlichen Beschluß ab: Er habe die Fortsetzung der Untersuchungshaft bis 31.12. beschlossen; X hätte sich dagegen beschweren können; da er das nicht getan habe, sei die Haftfrage einstweilen erledigt.

***Hat sich der Untersuchungsrichter richtig verhalten, und wenn nein, was hätte er tun sollen?***

**25.11.1997**

1. A sieht ein fremdes Auto am Straßenrand stehen, es gefällt ihm. Er öffnet die Türe mit einem Metallstreifen, ohne sie zu beschädigen, schließt die Zündung kurz und fährt weg. Vor einer Kreuzung übersieht A ein Vorrangzeichen und streift das Auto des B. Beide Fahrzeuge werden beschädigt. C, die im Auto des B mitfährt, erleidet eine Verstauchung der Halswirbelsäule und muß 24 Tage eine "Schanzkrawatte" tragen. A fährt nach dem Unfall weiter. C klagt über Schmerzen, aber B sagt: "Jetzt habe ich Wichtigeres zu tun, ich muß wissen wer das ist, ich will nicht der Dumme sein und den Schaden selbst bezahlen". So nimmt B die Verfolgung auf. Bald fährt er neben dem A auf gleicher Höhe und drängt A nach rechts, um ihn zum Anhalten zu zwingen. Aber A bleibt nicht stehen, gerät auf das Straßenbankett und in den Straßengraben. Am Auto, das A fährt, entsteht Totalschaden (S 60.000. ), A erleidet einige Schnittverletzungen im Gesicht.

***Haben A und B sich strafbar gemacht, und wenn ja, nach welchen Bestimmungen?***

2. In einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Krida stellt der Beschuldigte etwa eine Woche vor der bereits anberaumten Hauptverhandlung einen Antrag auf Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers. Der Antrag langt bei Gericht vier Tage vor der Hauptverhandlung ein. Der Einzelrichter beschließt, den Antrag abzuweisen, weil er zu spät gestellt sei und die Hauptverhandlung nicht mehr verlegt werden könne. Der Beschluß des Einzelrichters wird dem Beschuldigten zwei Tage vor der Hauptverhandlung zugestellt. Der Beschuldigte kommt zur Hauptverhandlung und wird dort verurteilt

***War das Verhalten des Einzelrichters in Ordnung und, wenn nicht, was kann der Beschuldigte unternehmen?***